



Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Bischoffen

(Stand: Neufassung vom 28.04.2025)

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben v. 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) und des § 37 der Friedhofssatzung der Gemeinde Bischoffen, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bischoffen in der Sitzung am 28.04.2025 folgende

Gebührensatzung

beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Bischoffen sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:
- a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
 - b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und -kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) Bei Umbettungen i. S. v. § 13 Abs. 4 der Friedhofssatzung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
 - d) Diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat,
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung der Gemeinde Bischoffen.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebührenarten

§ 5 Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und des Aufbahrungsraumes

- (1) Für die Benutzung der Leichenhalle, des Aufbewahrungsraumes/der Friedhofskapelle werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Bei Nutzung der Leichenhalle, Aufbewahrung einer Leiche oder Ascheurne, Reinigung der Leichenhalle, Nebenkosten
Pauschal 250,00 €

- | | | |
|----|--|---------|
| b) | Benutzung einer Kühlzelle pauschal | 70,00 € |
| c) | Gestellung von Hilfskräften je Hilfskraft und Stunde | 50,00 € |

§ 6 Bestattungsgebühren

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:

a) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr

1) in einer Reihengrabstätte 340,00 €

2) in einer Wahlgrabstätte (Zweitbestattung) 340,00 €

b) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener ab dem vollendeten 5. Lebensjahr

1) in einer Reihengrabstätte 1.200,00 €

2) in einer Wahlgrabstätte (Zweitbestattung) 1.200,00 €

3) in einer Rasenreihengrabstätte (Sarkophag),
siehe § 12 1.200,00 €

(2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes folgende Gebühren erhoben:

Für die Beisetzung:

a) in einer Urnenreihengrabstätte 280,00 €

b) in einer Urnenreihengrabstätte
(zusätzliche Urnenbestattung) 280,00 €

c) in einer Wahlgrabstätte für Erdbestattung
(zusätzliche Urnenbestattung) 280,00 €

d) in einer Reihengrabstätte für Erdbestattung
(zusätzliche Urnenbestattung) 280,00 €

e) in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen 280,00 €

f) in einer Urnenrasenreihengrabstätte, siehe § 12 280,00 €

g) in einer Urnengemeinschaftsgrabstätte 280,00 €

- h) in einer Urnenbaumgrabstätte, siehe § 12 280,00 €
- (3) Für Bestattungen außerhalb der Bestattungszeiten gemäß § 10 Abs. 4 der Friedhofssatzung sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag in Höhe von 50 % der vollen Gebühr berechnet.

§ 7 Umbettungsgebühren

Die Umbettung einer Leiche kann nach Genehmigung durch das Gesundheitsamt bei der Friedhofsverwaltung beantragt werden. Gebühren für die Umbettungen durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragten Dritten werden nach dem tatsächlichen Kostenaufwand -auf Nachweis- erhoben. Ein Anspruch auf die Ausführung einer Umbettung kann nicht erhoben werden.

§ 8 Erwerb des Nutzungsrechts an Grabstätten

- (1) Für die Überlassung der einzelnen Grabstätten werden ab 01.07.2025 folgende Gebühren erhoben:
- a. Reihengrabstätte
 - aa. Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres 1.200,00 €
 - ab. Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 10. Lebensjahres 1.440,00 €
 - b. Für die Überlassung einer Rasenreihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:
 - ba. Rasenreihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis Vollendung des 10. Lebensjahres, siehe § 12 4.740,00 €
 - bb. Rasenreihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 10. Lebensjahres, siehe § 12 4.740,00 €
 - c. Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte werden erhoben 1.200,00 €
 - d. Für die Überlassung einer Urnenrasenreihengrabstätte werden erhoben, siehe § 12 1.200,00 €
 - e. Für die Überlassung einer Urnengemeinschaftsgrabstätte werden erhoben 1.200,00 €

- | | | |
|----|--|------------|
| f. | Für die Überlassung einer anonymen Urnenreihengrabstätte werden erhoben | 1.200,00 € |
| g. | Für die Überlassung einer Urnenbaumgrabstätte werden erhoben, siehe § 12 | 1.200,00 € |
| h. | Für eine Zweit- / Drittbelegung durch weitere Urnenbestattungen werden für die zukünftige Nutzung der Friedhofseinrichtungen und Friedhofsanlagen erhoben
-für jede weitere Belegung- | 1.030,00 € |
| i. | Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes einer bestehenden Wahlgrabstätte (§ 27 Abs. 1 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:
je Jahr der Verlängerung | 230,00 € |

§ 9 Gebühren für Grabräumung

- (1) Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte (§ 32 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:
- | | | |
|----|--|----------|
| a) | für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen | |
| | 1) Reihengrabstätte (Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr) | 200,00 € |
| | 2) Reihengrabstätte (Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr) | 500,00 € |
| | 3) Rasenreihengrabstätte (Sarkophag) | 500,00 € |
| | 4) Urnenreihengrabstätte | 200,00 € |
| | 5) Urnenrasenreihengrabstätte | 200,00 € |
| | 6) Urnengemeinschaftsgrabstätte | 200,00 € |
| | 7) Urnenbaumgrabstätte | 200,00 € |
| | 8) Wahlgrabstätte | 800,00 € |
| b) | Die Grabräumungsgebühren entstehen abweichend von § 3 Abs. 1 bei Überlassung der Grabstätte. | |

§ 10 Geschlechtsneutralität

Die in dieser Satzung verwandten Begriffe für Personen gelten gleichsam für weibliche, männliche und diverse Personen.

§ 11 Verwaltungsgebühren

Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Gemeinde Bischoffen Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12 Inkrafttreten

Die Bestattungsgebühren nach § 6 (1) b) 3) und (2) f) und h) sowie § 8 (1) b), d) und g) werden ab Verfügbarkeit der entsprechenden Bestattungsart erhoben.

Diese Neufassung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Bischoffen tritt nach Bekanntmachung am 01.07.2025 in Kraft.

Bischoffen, den 28.04.2025

Marco Herrmann
Bürgermeister“

„Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.“

Bischoffen, den 28.04.2025

Marco Herrmann
Bürgermeister“

Hinweis:

Satzung (Urfassung)	vom	<u>10.03.2003</u>
	veröffentlicht am	<u>28.03.2003</u>
	in Kraft getreten am	<u>29.03.2003</u>
Neufassung (2012)	vom	<u>17.12.2012</u>
	veröffentlicht am	<u>18.01.2013</u>
	in Kraft getreten am	<u>19.01.2013</u>
1. Änderungssatzung	vom	<u>25.02.2013</u>
	veröffentlicht am	<u>08.03.2013</u>
	in Kraft getreten am	<u>09.03.2013</u>
Neufassung (2025)	vom	<u>28.04.2025</u>
	veröffentlicht am	<u>30.05.2025</u>
	in Kraft getreten am	<u>01.07.2025</u>

Ggf. vorstehende Änderungen wurden vollständig in die Friedhofsgebührensatzung eingearbeitet.

Bischoffen, den 28.04.2025



Herrmann
-Bürgermeister-